

Schutzkonzept

der Kindertagesstätte Abenteuerland

Kindertagesstätte Abenteuerland
Hechtsprung 6
91315 Höchststadt a. d. Aisch

Stadt Höchststadt a. d. Aisch
Marktplatz 5
91315 Höchststadt a. d. Aisch



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A: Präambel

- * Faktoren für Kindeswohl – Die sieben Grundbedürfnisse
 - Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
 - Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
 - Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
 - Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen
 - Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
 - Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften
 - Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft
- * Formen der Kindeswohlgefährdung
 - Vernachlässigung
 - Erziehungsgewalt und Misshandlung
 - Sexualisierte Gewalt
 - Häusliche Gewalt
 - Grenzverletzungen
 - Übergriffe
- * Folgen von Kindeswohlgefährdung
 - Körperliche Folgen
 - Psychosoziale Folgen
 - Kognitive Folgen
- * Rechtliche Rahmenbedingungen
 - UN-Kinderrechtskonvention
 - EU-Grundrechtecharta
 - Grundgesetz
 - Bürgerliches Gesetzbuch
 - Strafgesetzbuch
 - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

B: Risikoanalyse

C: Prävention

- * Regeln der Kinder in unserer Einrichtung
- * Partizipation
 - Partizipation von Kindern
 - Partizipation von Eltern
 - Partizipation von pädagogischen Fachkräften
- * Verhaltenskodex – Handlungsleitlinien der pädagogischen Fachkräfte
 - Sprache und Wortwahl
 - Nähe und Distanz
 - Körperpflege
 - Mahlzeiten
 - Raumgestaltung
 - Vier – Augen – Prinzip
 - Pädagogische Konsequenzen
 - Geschenke und Vergünstigungen
 - Umgang mit privaten Kontakten zu Kindern und Familien

Situationen im pädagogischen Alltag

- * Personal
- * Beratungs- und Beschwerdewege
 - Beschwerdemanagement für Kinder
 - Beschwerdemanagement für Dritte/Eltern
 - Beschwerdemanagement für Mitarbeiter
- * Qualitätssicherung

D: Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

- * Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen
- * Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung
 - Gewalt durch Mitarbeiter
 - Gewalt durch Kinder
- * Gewalt durch Kinder - Handlungsleitfaden

E: Rehabilitation und Aufarbeitung

F: Anlaufstellen sowie Ansprechpartner

- * Beratungsstellen

Abschließende Gedanken

Materialien und Vorlagen

Quellennachweis / Literaturverzeichnis

Vorwort:

Das vorliegende Schutzkonzept der Kindertagesstätte Abenteuerland soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet unser Leitbild – Verweis Kindertagesstätten Konzeption – eine Grundorientierung:

- Die Kindertagesstätte Abenteuerland ist eine ganzheitliche, lebensweltorientierte, familienunterstützende und familienergänzende Einrichtung. Auftrag der Kita ist die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern ab einem Jahr bis zum Schuleintritt.
- Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.
- Die Kindertagesstätte steht allen Kindern, unabhängig von ihrer individuellen physischen und psychischen Entwicklung, ihrer Konfession und Nationalität, offen.
- Die Kita soll alle Lebensbereiche der Kinder mit einbeziehen. Sie zeichnet sich aus durch Professionalität und Verlässlichkeit ihres pädagogischen Angebots, die Vielfalt lebensweltbezogener sowie alters- und geschlechtsspezifischer Lern- und Übungsfelder und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.
- Zeitgemäße Pädagogik orientiert sich nicht nur an der Zukunft der Kinder und leitet daraus Erziehungs- und Bildungsziele ab, sie orientiert sich insbesondere an den gegenwärtigen Bedürfnissen der Kinder und notwendigen Kompetenzen zur Bewältigung der anstehenden Entwicklungsaufgaben. Die Fachkräfte unterstützen das Kind bei der Aufgabe, sich selbst aktiv seine Welt zu gestalten und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

A: Präambel

*** Faktoren für Kindeswohl – Die sieben Grundbedürfnisse**

Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Damit Kinder Vertrauen und Mitgefühl entwickeln können, benötigen sie eine einfühlsame und fürsorgliche Betreuung. Jedes Kind braucht mindestens eine erwachsene Person – besser zwei oder drei, zu der es gehört und die das Kind so annimmt, wie es ist. Für Eltern ist ihr Kind etwas ganz Besonderes. Ihre liebevolle Zuwendung fördert Warmherzigkeit und Wohlbehagen. Sichere und einfühlsame Beziehungen ermöglichen dem Kind, seine eigenen Gefühle in Worte zu fassen, über seine Wünsche nachzudenken und eigenständige Beziehungen zu Gleichaltrigen und zu Erwachsenen aufzunehmen. Der Austausch von Gefühlen bildet nicht nur die Grundlage für die meisten intellektuellen Fähigkeiten des Kindes, sondern auch für Kreativität und die Fähigkeit zu abstraktem Denken. Auch das moralische Gefühl für das, was richtig und was falsch ist, bildet sich vor dem Hintergrund früher emotionaler Erfahrungen heraus.

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit

Von Geburt an brauchen Kinder eine gesunde Ernährung und angemessene Gesundheitsfürsorge. Dazu gehören ausreichend Ruhe, aber auch Bewegung, medizinische Vorsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Zahnpflege) und die fachgerechte Behandlung auftretender Krankheiten. Gewalt als Erziehungsmittel in jeder Form ist tabu. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Behandlungen gerade durch die Personen, die dem Kind nahestehen, sind mit nachhaltigen Schäden für den Körper und für die Seele des Kindes verbunden. Besonders in den ersten Lebensjahren wirken sich Störungen liebevoller Beziehungen und Störungen der körperlichen Unversehrtheit negativ aus.

Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist einzigartig und will mit seinen Eigenarten akzeptiert und wertgeschätzt werden. Kinder kommen nicht nur mit unterschiedlichem Aussehen und anderen körperlichen Unterschieden zur Welt. Auch angeborene Temperamenteigenschaften unterscheiden sich stark, sogar bei Kindern aus derselben Familie. Manche Kinder sind stärker zu beeindrucken als andere, regen sich schneller auf, sind hoch aktiv und finden schlechter wieder zur Ruhe zurück. Andere dagegen sind nur schwer zu bewegen, reagieren gelassen und ziehen sich eher in sich zurück. Kinder wollen in ihren individuellen Gefühlen bestätigt werden. Sie wollen, dass ihre Talente und Fertigkeiten gefördert und nicht für zu hochgesteckte Entwicklungsziele missbraucht werden. Aber auch wenn Talente und Begabungen nicht erkannt werden, kann dies beim Kind zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen. Je besser es gelingt, den Kindern diejenigen Erfahrungen zu vermitteln, die ihren besonderen Eigenschaften entgegenkommen, desto größer ist die Chance, dass sie zu körperlich, seelisch und geistig gesunden Menschen heranwachsen.

Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

Mit wachsendem Alter müssen Kinder eine Reihe von Entwicklungsstufen bewältigen. Auf jeder dieser Stufen erwerben sie Grundbausteine der Intelligenz, Moral, seelischer Gesundheit und geistiger Leistungsfähigkeit. In einer bestimmten Phase lernen sie zum Beispiel, Anteil nehmende und einfühlsame Beziehungen zu anderen Menschen zu knüpfen, während sie sich in einem anderen Stadium darin üben, soziale Hinweise zu verstehen, und in einem dritten Stadium zum kreativen und logischen Denken vordringen. Auf jeder Stufe der Entwicklung sind altersgerechte Erfahrungen notwendig. Kinder meistern diese Entwicklungsaufgaben in sehr unterschiedlichem Tempo. Der Versuch, das Kind anzutreiben, kann die Entwicklung insgesamt hemmen. Wenn Kinder zu früh in erwachsene Verantwortlichkeiten gedrängt werden, können sie nachhaltigen Schaden nehmen. Deshalb sollen Kinder nicht zur verantwortlichen Erziehung von Geschwistern missbraucht oder zur Versorgung von Erwachsenen herangezogen werden. Auch übermäßige Behütung und Verwöhnung kann Kindern Schaden zufügen. Stolpersteine müssen von ihnen in beschützten Rahmenbedingungen selbständig überwunden werden. Wenn wohlmeinende Erwachsene diese immer wieder aus dem Weg räumen, unterschätzen sie die Fähigkeit der Kinder, sie selbst überwinden zu können. Dies führt zu Demütigung und Selbstunterschätzung beim Kind.

Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Damit Kinder Freiräume erobern und sich gefahrlos entwickeln können, brauchen sie sinnvolle Begrenzungen und Regeln. Wohlwollende erzieherische Grenzsetzung fordert die Kinder auf liebevolle Weise und fördert beim Kind die Entwicklung innerer Strukturen. Grenzen müssen auf Zuwendung und Fürsorge, nicht auf Angst und Strafe aufbauen. Denn mit dem Wunsch des Kindes, den Menschen, die es liebt, Freude zu bereiten, gelingt ihm Schritt für Schritt die Verinnerlichung von Grenzen, die es als notwendig zu akzeptieren lernt. Schläge und andere Formen von Gewalt oder Erniedrigung sind als Formen der Grenzsetzung nicht akzeptabel und gesetzlich verboten. Kinder zu erziehen bedeutet nicht, sie für ihr Fehlverhalten zu bestrafen, sondern ihnen die Anerkennung von Regeln und Grenzen zu erleichtern.

Kinder leiden auch, wenn die Grenzsetzung unzureichend ist. Bei dem Kind entstehen dadurch unrealistische Erwartungen, die schließlich über das Scheitern an der Wirklichkeit zu Frustration, Enttäuschung und Selbstabwertung führen. Die liebevolle Grenzsetzung bietet nach außen hin Schutz und Geborgenheit, weil das Kind Halt und Sicherheit erlebt.

Die Grenze bietet auch Hindernis und Widerstand und kann zur Herausforderung werden. Mit liebevollen Bezugspersonen wird um die Grenzen gerungen. Argumentieren und Durchsetzen werden geübt. Schritt für Schritt gelingt es dem Kind, sich gegenüber den Eltern Spielräume und Grenzverschiebungen zu erarbeiten. Der durch Grenzen abgesteckte Erfahrungsraum wird überblickbar, bietet Anregung und lässt der Neugier gefahrlos freien Lauf.

Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften

Mit zunehmendem Alter gewinnt die Gruppe der Gleichaltrigen immer mehr die dominierende Bedeutung für Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwert der Kinder und Jugendlichen. Die Entwicklung von Freundschaften ist eine wichtige Basis für das soziale Lernen. Soziale Kontakte, Einladungen zu anderen Kindern, Übernachtungen außerhalb des Elternhauses stellen wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung sozialer Fertigkeiten dar. Kinder und Jugendliche lernen, sich selbst besser einzuschätzen und zu behaupten, Kompromisse einzugehen, auf andere Rücksicht zu nehmen und Freundschaft und Partnerschaft zu leben. Dies alles trägt zur Entwicklung sozialer Verantwortlichkeit bei, die wiederum die Voraussetzung für eigene spätere Elternschaft darstellt.

Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Das siebte Grundbedürfnis von Kindern betrifft die Zukunftssicherung. Immer mehr hängt das Wohl jedes einzelnen Kindes mit dem Wohl aller Kinder dieser Welt zusammen. Die Erwachsenen gestalten die Rahmenbedingungen für die nächste Generation. Weltweite Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft tragen hier eine bisher nicht eingelöste Verantwortung. Ob Kinder und Jugendliche diese Welt als beeinflussbares Ordnungsgefüge oder unheimliches Chaos erleben, hängt von ihrer Persönlichkeit ab, welche die Eltern und alle anderen Erwachsenen mitgestaltet haben.

* Formen der Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdungslage muss nicht immer aus einem bestimmten Verhalten heraus entstehen. Es kann folgende **Gründe** haben:

- 1) Kindeswohlgefährdung durch **Sorgerechtsmissbrauch**
- 2) Kindeswohlgefährdung durch **Vernachlässigung des Kindes**
- 3) Kindeswohlgefährdung durch **unverschuldetes Versagen**
- 4) Kindeswohlgefährdung durch das **Verhalten einer dritten Person**

Vernachlässigung

Kinder brauchen zum Schutz ihrer körperlichen, emotionalen und seelischen Unversehrtheit und Entwicklung die Hilfe ihrer Eltern. Um das zu gewährleisten, müssen die Personensorgeverantwortlichen ihren Fürsorgepflichten nachkommen. Sie müssen die Grundbedürfnisse der Kinder erfüllen.

Formen der Vernachlässigung:

Körperliche Vernachlässigung:

unzureichende Versorgung mit Flüssigkeit, Nahrung, wetterangepasster Kleidung, Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung:

Unzureichende Erziehung und kognitive Förderung, fehlende erzieherische Maßnahmen, fehlende Anregung zum Spielen, zu Aktivität und Leistung.

Emotionale Vernachlässigung:

fehlende emotionale Anteilnahme am Leben des Kindes, Mangel an Aufmerksamkeit, emotionaler Wärme und Nähe, Wertschätzung, Geborgenheit.

Unzulängliche Aufsicht:

Missachtung der Aufsichtspflicht, Alleinlassen der Kinder – sowohl innerhalb als auch außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, unzulängliches Einschreiten, wenn das Kind z.B. die Türe öffnet und aus dem Wohnraum gehen möchte, die Eltern lassen ein Kleinkind über längere Zeit hinweg ohne Aufsicht.

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt

damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Misshandlung

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung,

Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene

Körperliche Erziehungsgewalt

dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung

gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern

Psychische Gewalt

zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren d. h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren d. h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt das Ausüben sexueller Handlungen an Kindern, mit oder ohne Körperkontakt. Personenberechtigte, Erziehungsbeauftragte oder andere Personen nutzen dabei das Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis des Kindes zu ihnen sowie ihre Autorität über das Kind aus.

Hierzu gehört kann auch die Konfrontation des Kindes mit sexuellen Medien, z.B. das Zeigen von nicht altersgerechten Filmen.

Formen der sexualisierten Gewalt:

Physische sexualisierte Gewalt:

Damit sind physische sexuelle Interaktionen mit dem Kind gemeint, mit und ohne Körperkontakt. Dazu zählt das Berühren von Geschlechtssteilen des Kindes oder die Aufforderung an das Kind, die eigenen oder die Geschlechtssteile anderer zu berühren. Auch erotisch motivierte Küsse, die Manipulation der Geschlechtsorgane des Kindes, sowie Geschlechtsverkehr in allen Formen (oral, vaginal, anal).

Psychische sexualisierte Gewalt:

Hierunter fallen unangemessene Gespräche mit sexuellem Inhalt, sexuelle Anspielungen, ordinäre und abwertende Bemerkungen in Bezug auf bestimmte Körperteile oder die Sexualität des Kindes, offene Schilderungen sexueller Erfahrungen, die das Kind wegen

seines Alters nicht einordnen kann oder – wenn es etwa schon älter ist – gar nicht hören will, das Zeigen von Filmen und Videos mit sexuellen bzw. pornographischen Inhalten.

Kinderpornographie:

Dabei werden Minderjährige akustisch oder visuell aufgenommen (Ton, Bild, Film), während sexualisierte Gewalt an ihnen ausgeübt wird. Je nach Interessen der Täter und Täterinnen verbleiben die gemachten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, oder sie werden zur Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch ein Tauschhandel oft üblich.

Kinderprostitution:

Kinderprostitution liegt vor, wenn die finanzielle Not von Minderjährigen ausgenutzt wird und diese zu sexuellen Handlungen aufgefordert oder gezwungen werden. Die Täter schlagen aus der sexuellen Ausbeutung von Kindern häufig selbst Profit. Oft werden dabei Kinder auch geschlagen und unter Drogen gesetzt.

Sexualisierte Gewalt im Netz:

Das Internet und die neuen Medien stellen ein Problem hinsichtlich der Zunahme von sexualisierter Gewalt dar. Ein großes Problem der aktuellen Zeit: die öffentliche und freie Zugänglichkeit von Pornos unterschiedlichster Art. Zudem werden Kinder häufig über das Internet belästigt und zu sexuellen Handlungen aufgefordert, gezwungen, erpresst oder verführt. Über Chatrooms, Social-Media-Kanäle, Mobiltelefone und PC treten die Täter mit Kindern in Kontakt.

Häusliche Gewalt

Die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten. Hier unterscheidet man drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt

davon ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren die Angst und die eigene Ohnmacht.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene

manchmal versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie sind im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig.

Sehr wichtig dabei ist es Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren. Grenzverletzungen können sein:

- eine tröstende Umarmung obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigtes Nase putzen bzw. Mund abwischen
- Kind auf den Schoß nehmen, tragen obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen oder Verniedlichung des Namens
- unangekündigtes Betreten der Toilette
- Fotos von Kindern zu machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen junge Menschen, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs. Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstsanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

In Fällen von Übergriffen ist der Träger zur Intervention verpflichtet, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

* Folgen der Kindeswohlgefährdung

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten. Symptome sind noch keine Belege!

Für alle nachfolgend benannten und angedeuteten Symptome gilt: Sie sind zunächst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mit zu bedenken.

Körperliche Folgen

Bei den körperlichen Symptomen ist die Zuordnung in einigen Fällen noch am ehesten möglich.

Auf Vernachlässigung bei Kindern deuten Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene sicherlich am ehesten hin.

Kindesmisshandlung zeigt sich bei Kindern körperlich u. a. durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch einen Sturz) zugefügt haben können.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso treten Geschlechtskrankheiten bei Kindern auf.

Für die drei genannten Formen und ebenso für häusliche Gewalt belegt sind überdies psychosomatische Folgeprobleme wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder auch Essstörungen bei Kindern.

Psychosoziale Folgen

Als psychische Folgen sind bei Kindern mit Vernachlässigung- und/oder Gewalterfahrungen bislang Ängste, Selbstunsicherheit und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggressionen bekannt. Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass extreme Scham- und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Im Kontakt mit anderen Kindern verhalten sich manche Mädchen und Jungen eher distanzlos, zeigen unter Umständen eine geringe Frustrationstoleranz und fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere Kinder wiederum meiden jeden Kontakt, zeigen Angst im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern in Folge dessen als leichtes Opfer wahrgenommen.

Kognitive Folgen

Bei Kindern, die von den geschilderten Beeinträchtigungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht binden.

Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert bzw. behindert wird.

Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung der Kinder können sich als Sprachprobleme (z. B. fehlendes Sprachvermögen) zeigen. So wird z. B. häufig von einem nicht altersangemessenen Sprachverständnis (z. B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln) bei betroffenen Kindern berichtet. Auch können die kognitiven Folgen der Beeinträchtigungen sich in Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörung bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung der Kinder manifestieren.

* **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt [...] Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen [...] den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, 3 „Kindeswohls“, 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und 12 „Recht gehört zu werden“.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft.

Grob lässt sich die UN-Kinderrechtskonvention in drei Kategorien zusammenfassen, die für unsere tägliche Arbeit gleichermaßen von Bedeutung sind:

➤ Schutzrechte

Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht schutzbedürftig. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten.

➤ Förderrechte

Zu den sogenannten Förderrechten zählen die Befriedigung der Grundbedürfnisse und besonderer Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen sowie auf eine persönliche Identität.

➤ Beteiligungsrechte

Die sogenannten Beteiligungsrechte schreiben vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen.

Die Umsetzung im Kitaalltag spiegelt sich wider:

- im gleichberechtigten Umgang miteinander und der Partizipation der Kinder
- in der Beziehungsqualität zwischen unseren Fachkräften und den Kindern
- in der Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder
- in der Betreuung behinderter Kinder und Kinder anderer Nationalitäten
- in der gesunden Ernährung
- in der Raumgestaltung und anregungsreichen Umgebung und Materialausstattung.

EU-Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen [...] Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht.

Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...] Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. [...]

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

B. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten, dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potenzielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt und umgesetzt werden.

Unsere Risikoanalyse:

- Sicherheitskonzept im Garten
- 1 zu 1 Situation
- Die Schlafwache
- Grenzverletzungen bei Kindern untereinander, Diskriminierungstendenzen, Umgang mit Konflikten
- Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder
- Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, pädagogische Haltung, Teamklima
- Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder ihre Vernachlässigung in der Familie.
- Wickel- und Toilettensituation
- Personelle Engpässe und dadurch bedingter Stress, Reizbarkeit, Ungeduld des Personal
- Angebotszeiten
- Der Aufenthalt von Externen Personen in der Einrichtung: z.B. Praktikanten/-innen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Eltern, Ehrenamtliche

C: Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden.

Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in der Kindertagesstätte und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

Es wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen, daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- In 1 zu 1 Situationen, z.B. beim Wickeln, Einzelförderung oder Entwicklungsdokumentationen, sollten die Türen nach Möglichkeit offenstehen
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen.
- Zaungäste/ Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindertagesstätten Gelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und nur von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten - Ausnahme nach vorheriger Absprache
- Externe Personen dürfen den Wickelraum nur nach Absprache mit den pädagogischen Mitarbeitern betreten.
- Die Eingangstüre ist geschlossen. Eintritt nur durch klingeln. Hier wird nach der Öffnung kontrolliert wer eintritt.
- Die Kindertagesstätte ist handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet. Dies wird durch Plakate deutlich.
- Eltern teilen schriftlich mit, wer ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeitern unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus (mit Ausweis). Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln. Diese Regeln sind mit der Satzung Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
- In den Elternabenden werden die Sorgeberechtigten kontinuierlich auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen. So ist sichergestellt das jeder informiert ist.

* **Regeln der Kinder unserer Einrichtung**

Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich an Absprachen und Regeln halten. Regeln erleichtern den Alltag in der Kindertagesstätte und begleiten uns ein ganzes Leben.

Der Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen.

Grenzsetzungen zielen darauf, Kinder möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen, deswegen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen – angemessen und für das Kind nachvollziehbar.

Grenzen und die darauffolgenden Konsequenzen sind zuverlässig und für alle gleich.

Manche Regeln sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variieren.

Sie werden gemeinsam mit den Kindern in Kinderkonferenzen auf Notwendigkeit und Wirksamkeit erarbeitet.

Andere, gruppenübergreifende Regeln, werden in Teambesprechungen und Teamtagen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich aktualisiert.

• **Allgemeine Regeln**

- Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten
- respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten in der Kindertagesstätte
- offene Kommunikation zwischen Kinder, und pädagogischen Fachkräften, wo sich der Einzelne aufhält. Das ist vor allem in der Freispielzeit außerhalb des Gruppenraumes von großer Bedeutung
- Kinder stecken keine Gegenstände in Körperöffnungen – Ohren, Nase, Mund und /oder Genitalien
- Kinder sind zu jeder Zeit bekleidet
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen z. B. nach dem Niesen und vor und nach den Mahlzeiten Hände waschen
- Kinder erleben den Kita-Alltag in dem Bewusstsein, dass sie sich stets bei Hilfe, Ängsten, Sorgen, Nöten und Trauer den pädagogischen Fachkräften anvertrauen können
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften unterstützt, ihre Grenzen zu wahren, d.h. ein „Stopp“ oder ein „Nein“ der Kinder muss von allen – Erwachsenen und Kinder – respektiert und akzeptiert werden. Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden, schon gar nicht mit Androhungen von Freundschaftsentzug und dgl.
- Niemand tut einem anderen weh.
- Wir achten aufeinander und schließen niemandem aus

• **Regeln beim Toilettengang**

- Kinder melden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten ab, wenn sie die Toilette aufsuchen
- Wahrung der Intimsphäre jedes Einzelnen. Zudem haben Dritte – mit Ausnahme der Mitarbeiter der Kindertagesstätte – keinen Zutritt in den Wasch- /Toilettenbereich der Kinder, nur nach Absprache
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen z. B. Toilette sauber verlassen und Hände waschen

• **Regeln im Garten**

- nicht auf den Zaun klettern
- Kita – Krippenbereich sind getrennt
- keinen Sand und Steine werfen

- nicht im Fallschutzbereich spielen
- die Rutschbahn nicht nach oben gehen und immer mit den Füßen voraus rutschen
- nicht vor/hinter der Schaukel/Nestschaukel stehen
- das Personal verteilt sich im Außenbereich

* **Partizipation**

Partizipation von Kindern

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns in der Kindertagesstätte einen pädagogischen Auftrag und ein politisches Ziel dar.

Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Daraus entsteht die Qualität unserer pädagogischen Arbeit, wie gut wir die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder berücksichtigen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion. Mit diesem Bewusstsein lernen die Kinder eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern, Anliegen vorzutragen, diese durchzusetzen sowie Verantwortung zu tragen. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass Kinder andere Kompetenzen mitbringen, die viele Erwachsene nicht – mehr – besitzen: Fantasie, Kreativität, Spontanität und Begeisterungsfähigkeit.

Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten, konstruktiv umzugehen. Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit. Im Betreuungsalltag erleben die Kinder, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Diese Erfahrung dient als Motor für die Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Partizipation unterstützt Integration und Inklusion. Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion gefragt. Die Mitarbeiter sind gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

Den Rahmen dafür bieten:

Kinderkonferenzen - „Kinderkonferenz heißt: Kindern das Wort geben, sie beteiligen, sich auf einen andauernden Veränderungsprozess einlassen und begeben. Konkrete Situationen verstehen, besprechen und gestalten, zusammen planen und phantasieren, erzählen, Freude ausdrücken, Grenzen von sich und anderen erfahren und schließlich Verantwortung und Engagement entwickeln. Konferenzen können spontan durchgeführt werden und sollten nicht länger als 20 Minuten dauern. Gesprächsregeln wie etwa ein "Sprechstein" können entwickelt werden. Kinderkonferenzen sind im Hinblick auf das Schutzkonzept wertvolle Instrumente um deren Perspektiven einholen und erfahren zu können.

Im Vordergrund steht das Kind mit seinen Interessen an verschiedenen Themen. Dem Kind wird mit Wertschätzung und Interesse begegnet. Während des Gespräches spricht hauptsächlich das Kind. Die pädagogische Fachkraft hört zu, nimmt die Gedanken, die sich das Kind macht, auf.

Partizipation von Eltern

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII)

Aus dieser Festlegung im Gesetzestext lassen sich unterschiedliche Formen der Partizipation folgern:

- **Transparenz mit der pädagogischen Arbeit.** Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung erzogen wird. Dafür haben wir vielfältige Angebote, um die pädagogische Arbeit offen zu legen. Neben Elterngesprächen bieten wir Informationsveranstaltungen, Elternbriefe sowie regelmäßige Einladungen zu Veranstaltungen, Treffen an. Diese Kontakte werden auch genutzt, um auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen sowie die Sorgen und Ängste der Eltern zu berücksichtigen.

- **Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes.** Mütter und Väter haben das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut wird. So können sie gegenüber den pädagogischen Fachkräften ihre Wünsche und Erwartungen äußern. Werden Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. festgestellt, bestimmen sie mit, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und - falls ja - wo und wie diese durchgeführt werden. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unserer Kindertagesstätte im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

- **Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung aller Kinder.** Interessierte Eltern haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Rahmen einer jährlichen anonymen schriftlichen Befragung zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote eingebracht werden. Die Auswertung wird für die Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Kindertagesstätte verwendet. Dadurch können eingefahrene Gewohnheiten erkannt und geändert, Missstände behoben und Wünsche berücksichtigt werden.

- **Mitwirkung im Elternbeirat** Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern die in den Gesetzen genannten Mitbestimmungsrechte wahr. Sie geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern.

So werden sie für die pädagogischen Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern. Der Elternbeirat lädt zu öffentlichen Sitzungen, in denen interessierte Eltern die Möglichkeit haben, Meinungen und Ideen frei zu formulieren und sich aktiv einzubringen.

Partizipation von pädagogischen Fachkräften

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die Betroffenen – pädagogische Fachkräfte und Leitung – nicht davon überzeugt wären, dass und wie Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten. Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung. Dies gelingt, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt wird. Partizipation sorgt für eine Identifikation mit dem gemeinsamen Aushandlungen und führt zu höherer Motivation. Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung.

* **Verhaltenskodex-Handlungsleitlinien der Pädagogischen Fachkräfte**

Wir wollen unserem Kinderschutzauftrag nach §8a SGB gerecht werden und als professionelle Fachkräfte diesen für unsere Kinder gewährleisten. Als Bildungs- und Entwicklungsort wollen wir Sicherheit und Geborgenheit für die Kinder ermöglichen, sowie einen geschützten und unterstützenden Rahmen schaffen. Dazu führen wir genaue Beobachtungen des pädagogischen Alltags durch, reflektieren wichtige Strukturen, Abläufe und Situationen im täglichen Geschehen und führen kollegiale Beratungen. Für jede Mitarbeiterin steht die positive Entwicklung und der Schutz der Kinder im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit.

Sprache und Wortwahl

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Jeder neue Tag beginnt unbelastet. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der Mitarbeiter, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Das bedeutet im Einzelnen das dem Gesprächspartner (ob Kind, Eltern oder Kollege) ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird, die Gesprächspartner sich zuhören, ausreden lassen, Mut zusprechen und Zuversicht geben. Probleme werden zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das Respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit (konstruktive Kritik wird nicht als persönlichen Angriff gewertet) Es wird eine gewaltfreie, freundliche, leicht verständliche Wortwahl verwendet.

Nähe und Distanz

Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung, ohne körperlich einzuengen/ zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf. Dabei halten die Mitarbeiter stets die persönlichen Grenzen ihres gegenüber. Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes.

Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbstständigkeit werden die Mädchen und Jungen nicht kleingehalten. Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen von Namen und hält sich an vorher vereinbarte Absprachen.

Körperpflege

Eine Bezugspädagogin wickelt in ruhiger und freundlicher Atmosphäre, zieht das Kind bei Bedarf um oder begleitet es auf Wunsch zur Toilette. Dabei ist der Schutz der Intimsphäre von wichtiger Bedeutung. Führt das Kind selbstständig den Toilettengang aus, kündigt die pädagogische Fachkraft bei Bedarf des Kindes, ihr Eintreten in den Sanitärbereich an. Hilfe wird zu jeder Zeit abgefragt und angeboten. Die pädagogische Fachkraft fördert situations- und entwicklungsbedingt die Eigenständigkeit/ Selbständigkeit des Kindes. Kinder sind zu keiner Zeit unbekleidet. Dritte haben zum Sanitärbereich nur nach Absprache Zutritt. Zum Nase putzen bzw. Mund abwischen wird Hilfestellung beim Kind erfragt und angekündigt.

Mahlzeiten

Während den Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre. Die Kinder portionieren, je nach Alter, ihre Mahlzeiten selbstständig, das heißt die Kinder essen was und so viel sie wollen. Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus. Sie sind geduldig, wenn Kinder langsamer Essen und/ oder bei Unsauberkeiten. Die Kinder werden angeleitet mit Messer und Gabel zu essen, sich selber was zum Trinken einschenken und nach dem Essen das Geschirr auf den Wagen stellen.

Raumgestaltung

In hellen und freundlich anmutenden Räumlichkeiten können Kinder sich geborgen fühlen. Mobiliar und pädagogisches Material ist so konzipiert, dass es zu Spiel und Phantasie anregt. Die Räume strahlen Sauberkeit und Ordnung aus. Für den guten Zustand der Spiele und die Ordnung ist das Gruppenpersonal zuständig. Das pädagogische Personal achtet auf Gefahren durch beschädigte Spielgeräte im Innen- und Außenbereich, sowie auf Gefahren durch Müll auf dem Kindertagesstätten Gelände.

Vier-Augen-Prinzip

In vereinzelt Situationen z. B. bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen um sich selbst oder andere vor Aggression, Unfall oder Flucht zu schützen. Dabei ist es sinnvoll sich Hilfe und Unterstützung der Gruppenkollegen zu holen, um die Notwendigkeit bezeugen zu können.

Pädagogische Konsequenzen

Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind zuverlässig und für alle gleich. Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil der Interaktion zwischen Kindern. In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbstständig lösen können, führen die Mitarbeiter mit allen Beteiligten, ohne Schuldzuweisungen, klärende Gespräche. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren, individuelle Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu benennen, zu verstehen, adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden und damit ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern. Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten – angemessen und für das Kind nachvollziehbar.

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Auch bei besonderen Erfolgen werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Geschenke gemacht, die nicht mit dem Team und der Leitung abgesprochen sind. Geschenke werden nicht im Namen von Einzelnen, sondern im Namen des Teams geschenkt.

Umgang mit privaten Kontakten zu Kindern und Familien

Private Kontakte von Personal, aber auch Praktikantinnen oder Praktikanten zu Kindern und deren Familien müssen immer transparent gemacht werden. Im Rahmen des Dienstverhältnisses müssen Unternehmungen und Kontakte mit einzelnen Kindern außerhalb der Räume der Kita immer besprochen und genehmigt werden. Privates Babysitten von Kindern, die die Einrichtung besuchen, ist nicht gestattet.

Situationen im pädagogischen Alltag

Die Kleidung der pädagogischen Fachkräfte ist dem Berufsbild angemessen und witterungsentsprechend.

Während der Arbeitszeit machen die Mitarbeiter keinen Gebrauch vom privaten Mobiltelefon. Die pädagogische Fachkraft vermeidet im Beisein des Kindes über dessen Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Personensorgeberechtigten zu sprechen oder sich mit der Gruppenkollegin auszutauschen.

* Personal

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, den Kinderschutz in allen Prozessen der Personalauswahl und Personalentwicklung zu berücksichtigen.

Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln der Kindertagesstätte und überprüft Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche Eignung.

Auffälligkeiten in der Analyse der Bewerbungsunterlagen sind im Vorstellungsgespräch zu thematisieren.

Der Träger verpflichtet sich, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Dies wird seitens des Trägers insbesondere dadurch sichergestellt, dass vom Beschäftigten bei Beschäftigungsbeginn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert und dieses eingesehen wird. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Teil des Arbeitsvertrages ist die Dienstordnung, die Stellenbeschreibung sowie die Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber, die für die Mitarbeiter bindend sind. Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes erfordert umfangreiches und spezifisches Fachwissen über Kindeswohlgefährdungen und ihre Folgen, Grenzverletzungen, risikobehaftete Bereiche, Vorgehensweisen von Tätern und Handlungsablauf bei Verdachtsfällen. Die Leitung sorgt für die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept im Team, z.B. im Rahmen der jährlichen Reflexionstage.

* **Beratungs- und Beschwerdewege**

Es ist wichtig sich als lernende Institution zu verstehen und somit offen für jegliche Rückmeldung, Kritik und Verbesserungsvorschläge zu sein.

Beschwerdemanagement für Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Ältere Kitakinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Jüngsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig. Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können. Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft als auch im gemeinsamen Stuhlkreis oder einer Kinderkonferenz vorbringen. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

Beschwerdemanagement für Dritte/Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet. Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert. Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kindergartenleitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zur Kindertagesstätte beschweren. Konstruktive Beschwerden durch Dritte/Eltern werden zeitnah bearbeitet. Für die Kita bieten Beschwerdeverfahren die Chance, Fehler zu erkennen und daraus für die Zukunft zu lernen.

Beschwerdemanagement für Mitarbeiter

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur. Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert, eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zustellen. Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindertagesstätten Leitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart. Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

Kontaktaten externer Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen und Beratungsstellen werden veröffentlicht.

* **Qualitätssicherung**

Die Einrichtungsleitung überprüft mit ihrem Team die Qualität in ihrer Einrichtung und ist für diese mitverantwortlich. Die Qualität wird zusätzlich durch die jährlichen Eltern- und Mitarbeiterbefragungen überprüft und die Ergebnisse werden ausgelegt und in den Gremien Elternbeirat, Team und Träger intern besprochen und umgesetzt.

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:

- Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Informationen von Trägerseite
- Informationen von Leiterinnenkonferenzen
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen
- Fallbesprechungen
- Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
- Erstellung und Auswertungen von Elternfragebögen
- jährliche Teamtage
- Jahresplanung
- Unterweisungen zur Arbeitssicherheit und Arbeitskoordination sowie zur Verbesserung der Arbeitssicherheit
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Erste- Hilfe- Kurs alle 2 Jahre

Wir haben kurze Besprechungswege und legen Wert auf einen offenen und fairen Umgang mit dem gemeinsamen Ziel, einen qualitativ hohen, wertschätzenden und erfahrungsreichen Ort für Kinder und Familien mit unserem Haus zu schaffen.

D: Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für Ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Die §§ 8a und 72a SGB VIII konkretisieren diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlichen die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreiben Voraussetzungen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention. Tritt ein solcher Fall in unserer Kindertagesstätte auf, orientieren wir uns an unserem Handlungsleitfaden.

Der Handlungsleitfaden berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird. Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergrifflichkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören:

- das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Leitung der Einrichtung. Wenn diese selbst betroffen ist, die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren.

*** Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder andere Bezugspersonen**

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr oder vertraut sich ein Kind der Fachkraft an, dokumentiert sie die Situation bzw. die Situationen. Anschließend erfolgt eine Mitteilung an die Leitung.

Als nächster Schritt wird im Rahmen einer Teamsitzung eine kollegiale Beratung durchgeführt.

Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft formell vorzunehmen.

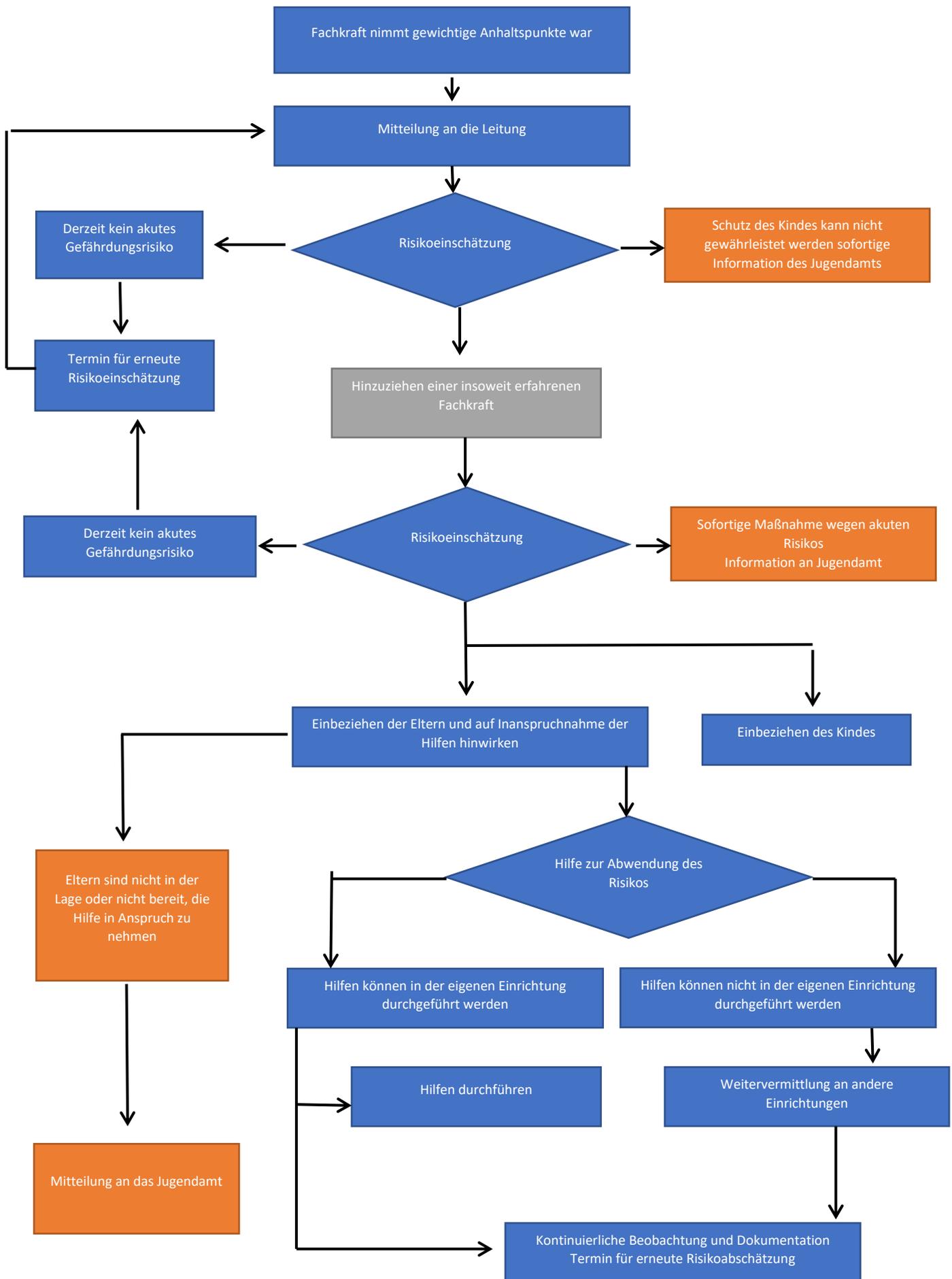
Als zu beteiligende erfahrene Fachkraft wird die Erziehungs- Jugend- und Familienberatungsstelle für den Landkreis Erlangen-Höchstadt e.V. des Caritasverbandes für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e.V. Tel.: 09132/8088 festgelegt. Mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ wird in einer anonymisierten Fallbesprechung eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen. Die gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos wird dokumentiert.

Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes nicht ausgeschlossen werden erfolgt die sofortige Übergabe an das Jugendamt.

Ansonsten werden notwendige Maßnahmen festgelegt und darauf hingewirkt, dass sich die Personensorgeberechtigten geeignete Hilfen holen. Dies erfolgt in Gesprächen mit den Personensorgeberechtigten durch die Gruppenleitung/Leitung der Einrichtung. Weiter wird geklärt in welcher Weise die Einrichtung die Familie unterstützen kann. Z. B. Frühförderung, Erziehungsberatung, Schulsozialdienst etc.

In dem Gespräch werden Ziele mit der Familie vereinbart, diese werden dokumentiert und von beiden Seiten unterschrieben. Es wird ein Termin der Zielüberprüfung vereinbart. Sind die Sorgeberechtigten nicht bereit sich geeignete Hilfe zu holen, wird die insoweit erfahrene Fachkraft erneut einbezogen und mit ihr gemeinsam weitere Schritte geklärt. Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte. Sie muss beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichen für den nächsten Schritt, Zeitschiene der Überprüfungen. Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die Handlungsschritte sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

SCHUTZKONZEPT KINDERTAGESSTÄTTE ABENTEUERLAND – HÖCHSTADT A.D. AISCH



* Handlungsleitfaden innerhalb der Einrichtung

Gewalt durch Mitarbeiter

Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.

Vorgehensweise im Verdachtsfall

1. Schritt:
Alle Mitarbeiter sind verpflichtet unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen anderen Beschäftigten bei der Leitung anzuzeigen (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren).
2. Schritt:
Die Gefährdung wird umgehend eingeschätzt. Ist es notwendig Sofortmaßnahmen zu ergreifen? Der Träger bzw. die Geschäftsleitung wird umgehend informiert. Es folgt eine Plausibilitätsprüfung anhand von Anwesenheitsliste Kinder und Dienstplänen.
3. Schritt:
Erhärtet die Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.
Diese kann sowohl:
 - die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VII als auch
 - ein Ansprechpartner einschlägiger Beratungsstellen sein.Erhärtet sich die Vermutung nicht, werden die Kollegen sensibilisiert auf Veränderung im Verhalten der Kinder zu achten.
4. Schritt:
 - Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeiter
Dabei werden die Information über die Vermutung/den Verdachtsfall durch Anhörung des Mitarbeiters eingeholt, dabei gilt die Unschuldsvermutung.
 - Gespräch mit den Eltern
Sie werden über den Sachverhalt informiert, es werden die bisherigen Schritte dargestellt. Dabei sollten auch Beratungsangebote angeboten werden. Es wird verdeutlicht, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen. Die nächsten Schritte werden abgestimmt.
5. Schritt:
Maßnahmenklärung
 - Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde
 - Meldung bei der Kindertagesstätten Aufsicht
 - Beratungsangebote für das Team
 - Notwendige rechtliche Beratung für den Träger
 - sofortige Freistellung des Mitarbeiters
 - Information der Elternvertreter bzw. alle Eltern

6. Schritt

Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt: Rehabilitationsverfahren.

Ziel des Verfahrens ist, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Mitarbeiters. Die Nachsorge erfolgt durch eine qualifizierte externe Begleitung unter Information der Leitung. Da auch eine intensive Nachbereitung im Team und mit den Eltern stattfinden muss.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachts.

7. Schritt

Reflexion und Aufarbeitung im Team

Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen und anpassen

Gewalt durch Kinder – Handlungsleitfaden

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen aber nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen jungen Menschen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich.

Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a SGB VIII fachliche Unterstützung zu holen, auch andere Berufsgruppen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Anspruch auf diese Unterstützung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

Sexuell übergriffige Kinder oder Jugendliche haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.

Verfahrensablauf:

1. Schritt

Leitung über die mögliche Kindeswohlgefährdung informieren

2. Schritt

Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Team. Information der Geschäftsleitung und des Trägers

3. Schritt

Erhärtet sich die interne Gefährdungsbeurteilung, hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Dazu Gespräche mit dem übergriffigen Kind und dem betroffenen Kind sowie Beteiligten oder Zeugen, zur Vorbereitung.

4. Schritt

Einbeziehen der Eltern des übergriffigen Kindes und des gefährdeten Kindes.

5. Schritt
Einschätzen der Gefahr durch den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.
Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.
6. Schritt
Das betroffene Kind unter Schutz stellen.
Dem Kind glauben und es trösten. Unter Absprache mit den Eltern evtl. Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
Übergriffiges Kind: Konfrontation mit dem Verhalten um eine Einsicht in sein Fehlverhalten zu fördern. Zeitlich begrenzt weitere Maßnahmen zum Schutz einleiten z. B. Kind darf nur allein auf Toilette. Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen durch Einbezug des ASD.
7. Schritt
Meldung an die Kindertagesstätten Aufsicht
Information der Elternvertretung
In der Regel Information der Gruppe und aller Eltern
8. Schritt
Interne Reflexion mit allen Mitarbeitern
Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen und anpassen.

E: Rehabilitation und Aufarbeitung

Unter „Nachhaltiger Aufarbeitung“ versteht man einen langfristigen zukunftsorientierten Prozess. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern sowie eine transparente Vorgehensweise.

Dabei muss die psychologische und soziale Seite genauso beachtet werden, wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Eine frühzeitige und schnelle Hilfe für Betroffene verbessert die Heilungschancen bzw. kann dazu beitragen, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird.

Die nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/Missbrauch ist auch wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert und/oder die Einrichtung kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten. Umso bedeutungsvoller ist es, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen.

Individuelle Maßnahmen zur Aufarbeitung:

- Gespräche mit/für Mitarbeiter und Eltern mit externer fachlicher Hilfe
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Aufarbeitung mit Eltern/Dritten z. B. durch Informationsveranstaltung
- Überprüfung des Schutzkonzeptes
- Reflexion der Abläufe
- Einarbeitung von Änderungen in das Schutzkonzept
- (Weiter) Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes

F: Anlaufstellen sowie Ansprechpartner

Spezialisierte Fachberatungseinrichtungen sind von besonderer Bedeutung, da die Hemmschwelle, diese Angebote wahrzunehmen, für Betroffene im Vergleich zu anderen Unterstützungsangeboten sehr niedrig ist. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit gegeben, einen selbstbestimmten Weg zum Umgang mit ihrem Leid zu finden. Zudem tragen spezialisierte Beratungsstellen aktiv durch ein sehr heterogenes Aufgabenspektrum dazu bei, dass über sexuellen Missbrauch gesprochen wird und dadurch mehr Betroffene den Weg in das Hilfesystem finden. Es umfasst neben Angehörigenberatungen auch Fachberatungen für Institutionen.

Beratungsstellen:

Amt für Kinder, Jugend und Familien

Allgemeiner Sozialer Dienst

Nägelsbachstr. 1

91052 Erlangen

Tel.: 09131/ 803-1499 /-1477

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anna-Herrmann-Straße 3

91074 Herzogenaurach

Tel.: 09132/ 80 88

Leitung: Frau Simone Steiner

(Insoweit erfahrene Fachkraft der Kita Abenteuerland über Frau Steiner)

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Amt für Kinder, Jugend und Familie

KoKi Koordinationsstelle "Frühe Hilfen"

Nägelsbacherstraße 1

91052 Erlangen

Tel.: 09131/ 803-2610

E-Mail: koki@erlangen-hoechstadt.de

Kinderschutzbund Hotline

Tel.: 0911/ 231 3333

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“

Tel.: 116 111

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, Beratungsstelle N.I.N.A

Tel.: 080 02 25 55 30

Wichtige Notrufnummern:

Polizei: 110

Kinder und Jugendtelefon: 0800 111 0 333

Telefonseelsorge: 0800 111 0 111

Elterntelefon: 0800 111 0 550

Weißer Ring Opfer Telefon: 116 006

Abschließende Gedanken:

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für sein Wohl. Aus den Rechten der Kinder folgt eine Schutzpflicht all derer, die Verantwortung für Kinder tragen. Dies gilt neben den Personensorgeberechtigten im besonderem auch für Kindertagesstätten Einrichtungen. In erster Linie ist es dabei Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, Anzeichen für Gefährdungen so früh wie möglich zu erkennen, um rechtzeitig Hilfen anzubahnen und weiteren Schaden vom Kind abzuwenden.

Der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen ist daher vor allem auf Prävention angelegt. Neben der Hilfe für einzelne betroffene Kinder, muss der Kinderschutz Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern sein.

Die Durchführung von Bildungsprogrammen zur Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Kinder ist dabei von großer und wichtiger Bedeutung.

Den Schutz und die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder in Tageseinrichtungen als Bestandteil des allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags zu verstehen, trägt dazu bei, Gewalt gegen Kinder und andere Formen der Gefährdung in Institutionen immer weiter zurückzudrängen.

Materialien und Vorlagen

Gefährdungseinschätzungsbogen

Einschätzende Fachkraft/Fachkräfte	Funktion	Telefon:
------------------------------------	----------	----------

Name, Vorname des Kindes	Ja	Nein	noch zu klären	beschrieben durch
Risikoschwangerschaft, Früh-, Mangelgeburt				
Behinderungen, chronische Krankheiten				
Häufige Erkrankungen, Klinikaufenthalte				
Schlechter, reduzierter Allgemeinzustand				
Schlechter hygienischer Zustand				
Gedehstörungen (Unter-, Fehl-, Mangelernährung)				
Störungen bei der Nahrungsaufnahme (z. B. Verweigerung, häufiges Erbrechen, Trinkschwierigkeiten)				
Verletzungen an untypischen Stellen (Gesäß, Rücken, Genitale, Innenflächen der Oberschenkel, Gesicht, Oberkopf, Wangen, Mundschleimhaut, Auge, Oberarminnenseiten, Streckseiten der Unterarme)				
Auffällige Verletzungsmuster (z. B. kreisrunde Zigarettennarben, Verbrennungen, Verbürhungen bes. an Händen und Füßen, Bisswunden, Handabdrücke, Stockabdrücke, Doppelstriemen, Abschnürungen)				
Mehrfachverletzungen, Knochenbrüche, Hämatome (in verschiedenen Heilungsstadien, Narben)				
Auffällige Entzündungen im Anal- und Genitalbereich				

SCHUTZKONZEPT KINDERTAGESSTÄTTE ABENTEUERLAND – HÖCHSTADT A.D. AISCH

Schüttelsymptome (Stauungszeichen im Kopfbereich, Blutungen im Augenbereich, Sonnenuntergangsphänomen, Schläfrigkeit, Erbrechen, Krampfanfälle)				
Vergiftungen (Müdigkeit, Apathie, Gangunsicherheit)				
Auffälligkeiten in der Interaktion (z. B. eingefrorenes Lächeln, gefrorene Aufmerksamkeit)				
Emotionale Störungen (mangelndes Selbstvertrauen, anhaltende Traurigkeit, Ängstlichkeit, Stimmungs labilität)				
Schwierigkeiten im Sozialverhalten (vermeidet Körperkontakt, kein Blickkontakt, aggressives Verhalten)				
Auffallend unruhig (Schreikind, verspannt, steif, schwer zu beruhigen)				
Auffallend ruhig (apathisch, schlaff)				
Entwicklungsrückstände (z. B. bei sprachlichem Ausdruck, Sprachverständnis, Grob-, Feinmotorik, kein Neugierverhalten)				
Störung der Nähe-Distanz-Regulation (distanzlos, besonders anhänglich)				
Angst in Situationen, die an den Misshandlungskontext erinnern (z. B. beim Baden, Duschen)				
Schlafstörungen (beim Einschlafen, Durchschlafen)				
Sonstiges				

Einschätzung der Situation der Mutter/des Vaters/der anderen Bezugsperson:

Interaktion zwischen Kind und Mutter/Vater/anderer Bezugsperson und zwar:

(Bewertung: 1 = gut, 2 = ausreichend, 3 = schlecht, 4 = sehr schlecht)	Gut = 1 Ausreichend = 2	Schlecht = 3 Sehr schlecht = 4	noch zu klären	beschrieben durch
Negativer Umgangston (z. B. herabsetzende Äußerungen über das Kind, ständige Kritik, häufiges Anschreien, Ignorieren)				
Über-/Unterforderung des Kindes				
Gewalt gegen das Kind (körperlich, verbal, psychisch)				
Verdeckte oder offene Feindseligkeit gegen das Kind				
Schwierig empfundenes Kind				
Sonstiges				
Bindungsverhalten (Kind sucht emotionale Sicherheit in körperlicher Nähe, z. B. sucht Schutz/Trost bei der Mutter)				
Eingehen auf Bedürfnisse des Kindes (z. B. Zuwendung, Spielmöglichkeiten bieten, Aufmerksamkeit)				
Unterstützung des kindlichen Tuns (wenig kontrollierend, unterbrechend)				
Grenzen setzen (altersadäquat)				
Strukturierter Tagesablauf				

Einschätzung:

--

Risikofaktoren/Ressourcen der Familie:

(Bewertung: 1 = gut, 2 = ausreichend, 3 = schlecht, 4 = sehr schlecht)	Gut = 1 Ausreichend = 2	Schlecht = 3 Sehr schlecht = 4	noch zu klären	beschrieben durch
Wohnsituation ausreichend				
Finanzielle Situation ausreichend (Schulden, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug)				
Integration im Wohnumfeld				
Unterstützung durch Verwandte/Freunde				
Gelingender Alltag (z. B. Haushalt in Ordnung, regelmäßige Mahlzeiten, Tagesstättenbesuch, Schulbesuch)				

	Ja	Nein		
Besondere Belastungen (alleinerziehend, kinderreich, kulturelle Konflikte, Trennung, Scheidung)				
Gewalt in der Familie (Partnerkonflikte, Familienkonflikte, Misshandlung gegen das Kind, Geschwister)				
Sonstiges				

Zusammenfassende Einschätzung:

--

Weitere Verfahrensschritte:

	Ja	Nein	noch zu klären	erledigt von ...
Hinzuziehung anderer Dienste				
Rücksprache im Team				
Sonstiges				

Vereinbarungen, weitere Schritte:

Für die Mutter		
Für den Vater		
Für das Kind/die Kinder		
Zuständige Fachkraft		

Erläuterungen:

--

Ergebnis der Abklärung:

Kindeswohlgefährdungseinschätzung

<input type="checkbox"/>	keine Gefährdung
<input type="checkbox"/>	latente Gefährdung
<input type="checkbox"/>	Gefährdung
<input type="checkbox"/>	Weitergabe an das Amt für Kinder, Jugend und Familie

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Quellennachweis / Literaturverzeichnis

Brazelton, T. B./Greenspan, S. I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern.
Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein.

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Bayerisches
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsrecht – Porsch und Berwanger

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

SGB - Strafgesetzbuch

GG - Grundgesetz

EU-Grundrechtcharta